

Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung)

*In der Fassung der zweiten Änderung vom 27.09.2018 (Beschluss der Stadtvertreterversammlung - Nr. 076/18/SVV)
[zuletzt geändert durch die ersten Änderung vom 22.02.2018 - Beschluss der Stadtvertreterversammlung - Nr. 019/18/SVV]*

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2015 (BGBl. I S. 904), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080) wird nachfolgende Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Parkgebührenverordnung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung gilt als Grundlage für die Gebührenerhebung im gemeindlichen, öffentlichen Verkehrsraum, soweit das Parken nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist.

(2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Flächen einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden die Gebühren nach Maßgabe des § 2 unter Berücksichtigung des Wertes des Parkraumes für den Benutzer und dem örtlichen Bedarf in unterschiedlicher Höhe und Dauer für die einzelnen Parkräume festgesetzt.

§ 2 Festsetzung der Parkgebühren

(1) Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig auf allen Parkplätzen nach § 1 dieser Satzung in der Zeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

(2) Die Gebühren für die Benutzung der nachstehenden Parkplätze werden wie folgt festgelegt:

1. Gebühr für die Parkplätze: Konzertgarten West

1 Stunde	=	3,00 Euro
2 Stunden	=	6,00 Euro
3 Stunden	=	9,00 Euro

2. Gebühr für den Parkplatz: Rathaus

1 Stunde	=	2,00 Euro
2 Stunden	=	4,00 Euro
3 Stunden	=	6,00 Euro
4 Stunden	=	8,00 Euro
5 Stunden	=	10,00 Euro

3. Gebühr für die Parkplätze: Schulzentrift, Reutersteig, Waldstraße

Pro angefangene Stunde	=	1,00 Euro
------------------------	---	-----------

4. Gebühr für die Parkplätze: Poststraße

1 Stunde	=	0,50 Euro
2 Stunden	=	1,00 Euro
3 Stunden	=	1,50 Euro

5. Gebühr für den Parkplatz: Waldkrone
Pro angefangene Stunde = 1,00 Euro
Omnibus-Tagesgebühr = 15,00 Euro

6. Gebühr auf den Parkplätzen: Fischersteig, Dünenstraße, Lindenstraße

0,5 Stunde	=	0,50 Euro
1 Stunde	=	1,00 Euro
2 Stunden	=	2,00 Euro

(3) An den Parkplätzen Konzertgarten Ost, Schulzentrift und Poststraße kann kostenlos ein Ticket für eine halbe Stunde gelöst werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag können bei der Verwaltung Wochen- bzw. Monatskarten erworben werden. Die Gebühren und Standorte hierfür werden wie folgt festgelegt:

1. Gebühr für den Parkplatz: Waldkrone
Wochenkarte = 65,00 Euro
Monatskarte = 150,00 Euro

2. Gebühr für den Parkplatz: Waldstraße
Wochenkarte = 50,00 Euro
Monatskarte = 100,00 Euro

3. Gebühr für den Parkplatz: Schulzentrift
Wochenkarte = 65,00 Euro

(5) Lehrer der beiden örtlichen Schulen erhalten für den gekennzeichneten Parkplatz am Parkplatz „Schulzentrift“ eine Jahreskarte in Höhe von 100,00 € zum Abstellen ihrer Fahrzeuge während der Ausübung der Diensttätigkeit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 12.06.2008 außer Kraft.

ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, 20.10.2016

Rainer Karl
Bürgermeister